

Hauptsatzung der Gemeinde Niederau

Lesefassung

Aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau, mit der Mehrheit seiner Mitglieder, in seiner Sitzung am 29. Oktober 2014 eine Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.01.2015.

Inhalt

Abschnitt I - Organe

§ 1 - Organe der Gemeinde

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2 - Rechtsstellung und Aufgaben

§ 3 - Zusammensetzung des Gemeinderates

Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

§ 5 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 6 - Aufgaben des Technischen Ausschusses

§ 7 - Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 8 - Rechtsstellung des Bürgermeisters

§ 9 - Aufgaben des Bürgermeisters

§ 10 - Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 - Gleichstellungsbeauftragte

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 - Einwohnerversammlung

§ 13 - Bürgerbegehren

Abschnitt VI – Ortsteile und Wappen

§ 14 - Benennung der Ortsteile

§ 15 – Wappen

Abschnitt VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 – Inkrafttreten

Abschnitt I Organe

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Entsprechend § 29 Abs. 3 der SächsGemO wird die Zahl der Gemeinderäte, nach der nächstniederen Größengruppe, auf 14 (Vierzehn) bestimmt.

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachverständige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Dabei sind vorrangig sachverständige Einwohner des Ortsteiles zu berücksichtigen, der im Ausschuss nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten ist. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 44 Abs. 2 SächsGemO)
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 35.000,- Euro beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- (5) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (6) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 Sächs-GemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 8. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
 9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500,- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,- Euro,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,- Euro aber nicht mehr als 5.000,- Euro beträgt,

3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall beträgt,
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,- Euro, aber nicht mehr als 5.000,- Euro im Einzelfall,
7. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 4. Verkehrswesen,
 5. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 6. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 35.000,- Euro im Einzelfall,

4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Der Gemeinderat kann zeitweise beratende Ausschüsse und Arbeitskreise zu aktuellen kommunalpolitischen Themen bilden. Neben Gemeinderäten können auch sachkundige Einwohner zur Mitarbeit in den jeweiligen Ausschuss / Arbeitskreis berufen werden. Die Zahl der berufenen Einwohner darf die Anzahl der Gemeinderäte nicht erreichen.
- (2) Über Beratungen der Ausschüsse und Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen. Der Gemeinderat ist über die Beratungsergebnisse umfassend zu informieren.

Abschnitt IV **Bürgermeister**

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,- Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 4. die Einstellung, die Beförderung oder die Höherstufung und die Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 1 bis S 6 (Sozial- und Erziehungsdienst), Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie Personen, die eine Förderung durch andere Behörden und Einrichtungen erhalten,

5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,- Euro,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,- Euro im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Buchwert bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- Euro nicht übersteigen,
13. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36 SächsGemO) und auf die Repräsentation der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die den Bürgermeister im Falle der Verhinderung im Übrigen vertreten. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge werden durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung,

die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.

- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten/die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V **Mitwirkung der Bürgerschaft**

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI **Ortsteile und Wappen**

§ 14 Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich getrennten Ortsteilen:

- a) Gohlis
- b) Gröbern
- c) Großdobritz
- d) Jessen
- e) Niederau
- f) Oberau
- g) Ockrilla.

§ 15 Wappen

Die Gemeinde Niederau führt folgendes Wappen: Ein stilisiertes Schild, welches grün umrandet ist; Mittig 3 grüne stilisierte Laubbäume auf weißem Grund, wobei zwischen 2 kleinen Bäumen ein großer Baum steht; Die Bäume wachsen auf grünem Grund.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 30.05.2001 in der Fassung vom 25.11.2009 außer Kraft.

Niederau, den 29.01.2015

Sang
Bürgermeister